

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1969	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. Dezember 1969	Nr. 35
Tag	Inhalt	Seite
16. 12. 69	Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht <i>GVBl. II 74-4</i>	359
16. 12. 69	Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen (HebMVO) <i>GVBl. II 353-14</i>	362
5. 12. 69	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen <i>Andert GVBl. II 210-24</i>	363
5. 12. 69	Neufassung der Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen	363
22. 12. 69	Verordnung zur Änderung der Güteverordnung <i>Andert GVBl. II 82-14</i>	364
23. 12. 69	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 in der Fassung des Staatsvertrages vom 7. August 1969 <i>Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 100</i>	365
—	Berichtigung <i>GVBl. II 53-14</i>	365

Verordnung über die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht*)

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. November 1969 (GVBl. I S. 275) in Verbindung mit § 5 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 wird verordnet:

§ 1

Gebührenbefreiung aus sozialen Gründen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

1. Personen mit einer Beschädigung im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes;
2. Blinde, von Blindheit bedrohte oder nicht nur vorübergehend wesentlich sehbehinderte Personen (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundessozialhilfegesetzes) und Hörgeschädigte, die durch eine Beeinträchtigung der Hörfähigkeit nicht nur vorübergehend wesentlich behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind (§ 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundessozialhilfegesetzes);

3. Behinderte, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 80 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind und
 - a) die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes erfüllen oder
 - b) infolge ihres Leidens ständig an die Wohnung gebunden sind;
4. Empfänger von Hilfe zur Pflege nach dem Bundessozialhilfegesetz;
5. Empfänger von
 - a) laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz,
 - b) ergänzender Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27 a Abs. 1 oder laufender ergänzender Hilfe nach § 27 des Bundesversorgungsgesetzes;
6. Empfänger von Pflege nach § 558 der Reichsversicherungsordnung;
7. Empfänger von Pflegezulage nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes;
8. Personen, deren Einkommen zusammen mit dem Einkommen der mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebenden Angehörigen das Doppelte des Regelsatzes der Sozialhilfe (§ 22 des Bundessozialhilfegesetzes) für

*) GVBl. II 74-4

einen Haushaltsvorstand zuzüglich der Regelsätze für sonstige Haushaltsangehörige, der Leistungen für die Unterkunft und der Zuschläge für Mehrbedarf einschließlich der Ernährungszulage nach § 53 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes nicht übersteigt. Als Einkommen im Sinne dieser Vorschrift gilt das nach dem Bundessozialhilfegesetz zu berücksichtigende Einkommen einschließlich des nach dem Bundessozialhilfegesetz einzusetzenden Vermögens. Bei Kriegsoptionen bleibt die Grundrente unberücksichtigt.

§ 2

Gebührenbefreiung aus Billigkeitsgründen

Unbeschadet der Gebührenbefreiung nach § 1 kann die Landesrundfunkanstalt in besonderen Härtefällen von der Rundfunkgebührenpflicht befreien.

§ 3

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in besonderen Betrieben oder Einrichtungen

(1) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die in folgenden Betrieben oder Einrichtungen bereitgehalten werden:

1. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten sowie in Erholungsheimen für Kriegsgeschädigte und Hinterbliebene, in Gutachterstationen, die stationäre Beobachtungen durchführen, sowie in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation;
2. in Einrichtungen für Behinderte, insbesondere in Heimen, in Ausbildungsstätten und in beschützenden Werkstätten;
3. in Einrichtungen der Jugendhilfe, insbesondere in Jugendheimen, Häusern der offenen Tür, Jugendbildungsstätten, Kinder- und Jugenderholungsheimen, in Jugendherbergen, in Kindertagesstätten, Kinderheimen, in Waisenhäusern, Erziehungsheimen, in Lehrlings-, Schülerheimen und in anderen Jugendwohnheimen;
4. in Einrichtungen für Suchtkranke, Einrichtungen der Altenhilfe und in Durchwandererheimen;
5. in Einrichtungen des Strafvollzugs sowie der Sicherung und Besserung.

Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach Satz 1 ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger des Betriebes oder der Einrichtungen bereitgehalten werden. Ist der Rechtsträger eine juristische Person des privaten Rechts, ein nichtrechtsfähiger Verein oder ein Zweckvermögen, so tritt die Gebührenbefreiung nur ein, wenn der Rechtsträger

gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes und der Verordnung zur Durchführung der §§ 17 bis 19 des Steueranpassungsgesetzes (Gemeinnützigkeitsverordnung) dient. Das gleiche gilt, wenn bei dem Betrieb oder der Einrichtung eines solchen Rechtsträgers diese Voraussetzungen vorliegen. Bei Krankenanstalten genügt, daß sie in besonderem Maße der minderbemittelten Bevölkerung im Sinne des § 10 Abs. 2 und 3 der Gemeinnützigkeitsverordnung dienen.

(2) Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird für Rundfunkempfangsgeräte einschließlich der Rundfunkverteilungsanlagen gewährt, die von Dienststellen der Bundeswehr, des Bundesgrenzschutzes, der Polizei, des Verfassungsschutzes oder von Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, insbesondere der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes, sowie von Einrichtungen der privaten Sanitätsdienste, die im Katastrophenschutz mitwirken, in Gemeinschaftsunterkünften oder in Ausbildungsstätten bereitgehalten werden.

§ 4

Gebührenbefreiung für Rundfunkempfangsgeräte in allgemein- und berufsbildenden Schulen

Von der Rundfunkgebührenpflicht werden befreit:

öffentliche allgemeinbildende Schulen, öffentliche berufsbildende Schulen und staatlich anerkannte private Ersatz- oder Ergänzungsschulen, soweit sie auf gemeinnütziger Grundlage arbeiten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist, daß die Rundfunkempfangsgeräte von dem jeweiligen Rechtsträger der Schule bereitgehalten werden und Unterrichtszwecken dienen.

§ 5

Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht

(1) Die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird auf Antrag gewährt. Ein Antrag kann von solchen Rundfunkteilnehmern gestellt werden, die die Bereithaltung eines Rundfunkempfangsgerätes gemäß § 2 Abs. 2 des Staatsvertrages über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968 angezeigt haben.

(2) Über den Antrag hat die Landesrundfunkanstalt, in deren Anstaltsbereich das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, unverzüglich zu entscheiden. Der Antrag ist in den Fällen des § 1 an den örtlich zuständigen Träger der Sozialhilfe, in dessen Bezirk das Rundfunkempfangsgerät zum Empfang bereitgehalten wird, zu richten. Dieser prüft, ob die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht gegeben sind und leitet den Antrag mit einer Stellung-

nahme an die zuständige Landesrundfunkanstalt.

(3) Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht glaubhaft zu machen. Die Landesrundfunkanstalt kann verlangen, daß im Falle des § 3 Abs. 1 Satz 3 die juristischen Personen des privaten Rechts, die nichtrechtsfähigen Vereine und die Zweckvermögen die Befreiung von der Körperschaftsteuer gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Körperschaftsteuergesetzes und die Krankenanstalten die Befreiung von der Gewerbesteuer gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung nachweisen.

(4) Der Beginn der Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht wird in der Entscheidung über den Antrag festgesetzt. Die Befreiung beginnt jedoch spätestens am 1. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Antrag gestellt wird. Die Befreiung wird jeweils für drei

Jahre gewährt. Treten Tatsachen ein, wonach eine Voraussetzung für die Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht entfällt, so endet die Befreiung; die Tatsachen sind von dem Berechtigten unverzüglich der Landesrundfunkanstalt mitzuteilen.

§ 6

Übergangsregelung

Die nach den bisherigen Vorschriften gewährten Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht bleiben im Rahmen ihrer Befristung in Kraft. Nach Ablauf der Frist ist der Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht nach den Vorschriften dieser Verordnung zu stellen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft. Gleichzeitig treten alle gleichlautenden oder entgegenstehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Osswald

**Verordnung
über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen
(HebMVO)***

Vom 16. Dezember 1969

Auf Grund des § 14 des Hebammengesetzes vom 21. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1893) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) und § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93), geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1965 (GVBl. I S. 344), wird nach Anhörung des Berufsverbandes der Hebammen verordnet:

§ 1

Das Land Hessen gewährleistet den Hebammen, die in Hessen auf Grund einer Niederlassungserlaubnis gemäß § 10 des Hebammengesetzes ihren Beruf ausüben, ein Mindesteinkommen in Höhe von 4 800 Deutsche Mark jährlich.

§ 2

(1) Das Mindesteinkommen wird Hebammen nicht gewährleistet, die ohne ihr Berufseinkommen ein Einkommen haben, das den Betrag von 7 200 Deutsche Mark jährlich überschreitet.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann das Mindesteinkommen in Härtefällen ganz oder teilweise gewährleistet werden. Darüber entscheidet der Hessische Sozialminister. Er kann diese Befugnis auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 3

Die Hebammen erhalten einen Zuschuß in Höhe des Betrages, um den das

Berufseinkommen hinter dem Mindesteinkommen zurückbleibt. Dabei sind vom Berufseinkommen abzusetzen:

1. 25% für Werbungskosten; höhere Werbungskosten bedürfen des Nachweises; Aufwendungen für die Benutzung und Unterhaltung von Verkehrsmitteln gelten nicht als Werbungskosten,
2. die Beiträge zur Kranken-, Unfall-, Angestellten- und Haftpflichtversicherung und der Mitgliedsbeitrag für den Berufsverband bis zu einem Betrag von insgesamt 1 150 Deutsche Mark jährlich,
3. für jedes unterhaltsberechtigten Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300 Deutsche Mark jährlich abzüglich des eigenen Einkommens des Kindes oder eines von dritter Seite gewährten Kindergeldes.

§ 4

Einkünfte, die Hebammen von Gemeinden auf Grund zusätzlicher Gewährleistungen (Wartegelder) erhalten, werden dem Berufseinkommen (§ 3) nicht zugerechnet.

§ 5

Die Verordnung über die Gewährleistung des Mindesteinkommens für Hebammen vom 20. Dezember 1963 (GVBl. I 1964 S. 1), geändert durch Verordnung vom 3. August 1965 (GVBl. I S. 164)¹⁾ wird aufgehoben.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1969 in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1969

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Osswald

Der Sozialminister
Dr. Schmidt

¹⁾ GVBl. II 353-14
²⁾ GVBl. II 353-7

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Bildung
von Kammern für Handelssachen*)**

Vom 5. Dezember 1969

Auf Grund des § 93 Abs. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 481) und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 9. August 1960 (GVBl. S. 153) wird verordnet:

Artikel 1

Bei dem Landgericht Darmstadt wird in Offenbach am Main eine zweite Kammer für Handelssachen gebildet.

Artikel 2

Die Verordnung über die Bildung von Kammern für Handelssachen vom 6. September 1968 (GVBl. I S. 265) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Anlage

Wiesbaden, den 5. Dezember 1969

Für den Hessischen Minister der Justiz

Der Hessische Minister der Finanzen

Dr. Lang

*) Ändert GVBl. II 210-24

Anlage

**Verordnung
über die Bildung von Kammern für Handelssachen
in der Fassung vom 5. Dezember 1969**

Einziges Paragraph

(1) Kammern für Handelssachen bestehen bei folgenden Landgerichten für den Bezirk des Landgerichts:

1. bei dem Landgericht Frankfurt am Main sieben Kammern für Handelssachen,
2. bei dem Landgericht Gießen eine Kammer für Handelssachen,
3. bei dem Landgericht Hanau eine Kammer für Handelssachen,
4. bei dem Landgericht Kassel zwei Kammern für Handelssachen,

5. bei dem Landgericht Wiesbaden zwei Kammern für Handelssachen.

(2) Bei dem Landgericht Darmstadt bestehen je zwei Kammern für Handelssachen:

1. für den Bezirk der Amtsgerichte Langen, Offenbach am Main und Seligenstadt
in Offenbach am Main,
2. für die Bezirke der übrigen Amtsgerichte
in Darmstadt.

**Verordnung
zur Änderung der Güteverordnung*)**

Vom 22. Dezember 1969

Auf Grund des § 10 Abs. 2 und des § 20 Abs. 2 Satz 1 des Milch- und Fettgesetzes in der Fassung vom 10. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 811), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 635), sowie der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Milch- und Fettgesetz vom 25. Mai 1965 (GVBl. I S. 93) wird verordnet:

Artikel 1

Die Güteverordnung vom 25. Februar 1966 (GVBl. I S. 50) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Allgemeines

Die bei den Molkereien und Milchsammelstellen angelieferte Milch der Milcherzeuger (Anlieferungsmilch) ist auf Fettgehalt und Güte zu prüfen.“

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Anlieferungsmilch ist jeweils zweimal im Monat auf

1. Reinheit

2. bakterielle Beschaffenheit zu prüfen und zu bewerten.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Bezahlung der Anlieferungsmilch

(1) Die Molkereien haben die Anlieferungsmilch monatlich nach der Liefermenge in Kilogramm zu bezahlen. Der Preis ist nach Fettgehalt und Güte und unter Berücksichtigung der

in Abs. 2 festgelegten Abzüge zu ermitteln.

(2) Der dem Erzeuger zu zahlende Milchpreis wird auf Grund der nach § 3 Abs. 5 ermittelten Güteklasse unterschiedlich bestimmt; der Preisunterschied beträgt

zwischen den Güteklassen I und II ein bis drei Pfennig

und

zwischen den Güteklassen I und III vier bis zwölf Pfennig.

(3) Die Abzüge sind für die in dem betreffenden Monat angelieferte Milchmenge vorzunehmen.“

4. Als § 4 a wird eingefügt:

„§ 4 a

Zuständigkeit und Durchführung der Prüfungen

Das Landesamt für Landwirtschaft stellt den Fettgehalt und die Güte-merkmale fest; es kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben der Landeskontrollverbände Hessen-Nassau und Kurhessen bedienen.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Zu widerhandlungen

Eine Zu widerhandlung im Sinne des § 30 Abs. 1 Nr. 9 des Milch- und Fettgesetzes begeht, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Preisvorschriften des § 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und 3 verstößt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1970 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Dezember 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

Tröscher

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik

Arndt

*) Ändert GVBl. II 82-14

Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über die Regelung
des Rundfunkgebührenwesens vom 31. Oktober 1968
in der Fassung des Staatsvertrages vom 7. August 1969*)

Vom 23. Dezember 1969

Gemäß § 1 Abs. 3 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens, den Staatsvertrag über die Höhe der Rundfunkgebühr und das Abkommen über einen Finanzausgleich zwischen den Rundfunkanstalten vom 20. November 1969 (GVBl. I S. 275) wird hiermit bekanntgegeben, daß der Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens nach seinem § 9 Abs. 1 und 2 am 1. Januar 1970 in Kraft tritt.

Wiesbaden, den 23. Dezember 1969

Für den Hessischen Ministerpräsidenten
Der Hessische Minister des Innern

Dr. Strelitz

*) Zu GVBl. II Anhang Staatsverträge S. 100

Berichtigung

Betreff: Allgemeines Berggesetz für das
Land Hessen in der Fassung
vom 10. November 1969
(GVBl. I S. 223)*)

Die auf Grund der Bekanntmachung vom 10. November 1969 veröffentlichte Neufassung des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen wird wie folgt berichtigt:

In § 208 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 wird jeweils das Wort „Freiheitsstrafe“ durch das Wort „Gefängnis“ ersetzt.

*) GVBl. II 53-14

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14,60 DM einschließlich —,76 DM Mehrwertsteuer. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 35 kostet —,50 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten einschließlich 5,5% Mehrwertsteuer. Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Dr. Max Gehlen 228 48, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe, Weinheim (Bergstr.), Hemsbach (Bergstr.)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personalmangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66